

Abfall-Info Nr. 2 (02/2017)

Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen aus Gaststätten und Kantinen

Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Kantinen sind von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Altötting ausgeschlossen, da diese aufgrund ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altötting).

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben die Erzeuger und Besitzer von Küchen- und Speiseabfällen diese Abfallfraktion jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und zu verwerten (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Gewerbeabfallverordnung). Die Verwertung dieser Abfälle ist technisch möglich, etabliert sowie wirtschaftlich zumutbar (vgl. § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz) und ist nur in Anlagen erlaubt, die von den zuständigen Veterinärbehörden dafür zugelassen sind.

Die in dieser Abfall-Info auf Seite 2 genannten regionalen Verwerterbetriebe sind veterinärrechtlich für den Transport und die stoffliche Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen aus Gaststätten und Kantinen zugelassen und verfügen über hierfür geeignete Behälter, Fahrzeuge und Anlagen (Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Küchen- und Speiseabfälle enthalten regelmäßig nur ca. 20% Trockensubstanz, aber ca. 80% Wasser. Das Erfassen, Zwischenlagern und Transportieren dieser Naßabfälle hat deshalb nur in geeigneten Behältern, Fahrzeugen und Anlagen zu erfolgen. Die hierfür erforderliche Logistik ist weder bei der kommunalen Müllabfuhr noch im Müllheizkraftwerk Burgkirchen vorhanden. Eine mit Hausmüll gefüllte 120-l-Mülltonne wiegt ca. 20 kg, bei der Befüllung mit Küchen- und Speiseabfällen steigt das Tonnen-gewicht auf bis zu 100 kg.

Von mit Küchen- und Speiseabfällen befüllten kommunalen Mülltonnen, die zudem im 14-tägigen Abfuhrhythmus entleert werden, gehen aufgrund von Gärprozessen, insbesondere in den wärmeren Monaten, enorme Geruchsemissionen und andere hygienische Beeinträchtigungen (Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) aus, die sich erfahrungsgemäß in Bürgerbeschwerden wegen Gestank, Sickerwasser, Maden, Fliegen, Ungeziefer usw. äußern. Durch Küchen- und Speiseabfälle können gefährliche Tierseuchen übertragen werden. Ihre Verwertung unterliegt deshalb auch weitreichenden veterinärrechtlichen Verboten und Einschränkungen.

Da Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich, wie z. B. aus Gaststätten und Kantinen, von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie weder über Restmüllbehältnisse (graue Mülltonnen, Müllgroßbehälter, Restmüllsäcke) noch über Selbstanlieferung beim Müllheizkraftwerk Burgkirchen entsorgt werden. Wer gegen dieses Überlassungsverbot verstößt, kann mit Bußgeld belegt werden (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Altötting). Außerdem kann der Landkreis Altötting neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung d. Landkreises Altötting).

Verwerterbetriebe
für Küchen- und Speiseabfälle aus Gaststätten und Kantinen
(Transport und Verwertung)

Name Anschrift	 Telefon  Telefax	E-Mail Internet
Berndt GmbH Hauptstr. 2 - 4 85445 Oberding	 08122/888-0  08122/888-58	info-oberding@berndt-gruppe.com www.berndt-gmbh.de
Remondis Chiemgau GmbH Sondermoninger Str. 5 83339 Chieming-Egerer	 08664/9885-0  08664/9885-199	service.chieming@remondis.de www.remondis-sued.de
Josef Heißenhuber Wannersdorf 14 94428 Eichendorf	 09952/808  09952/2474	info@vilstalernaturduenger.de www.vilstalernaturduenger.de
Alois Maier u. Michael Maier Hintermehring 20 84561 Mehring	 08677/63554  08677/877427	maiermehring@aol.com